

VERTRAG ÜBER DIE ANMIETUNG VON PFLANZTRÖGE- TERRORSCHUTZ



Ansprechpartner
Unser Zeichen -
Datum

Zwischen

-Vermieter- Stadt Riedlingen, vertreten durch Markus Steinhardt

und

-Mieter-

1. Der Mietvertrag wird zwischen Vermieter und Mieter schriftlich geschlossen.
2. Der Vermieter stellt dem Mieter
 - Anzahl: _____ Garnituren – 2 Blöcke mit 2 Stahlseilen und Befestigungsmaterial (maximal 10 Sperren)
 - Anzahl: _____ Zusätzlicher Block mit 2 Stahlseilen und Befestigungsmaterial
 - Zusatzausstattung:
 - Anzahl: _____ Verkehrszeichen 250 mit ZZ „Veranstaltung“
 - Anzahl: _____ Absperrschranke (unbeleuchtet)
 - Anzahl: _____ Absperrschranke mit 5 roten Leuchten

für die Dauer von _____ bis _____ (Auf- und Abbau nicht am Wochenende möglich)

Name der Veranstaltung: _____

3. Die Betonsperren werden an Firmen und Vereine aus Riedlingen (inkl. Teilorte) und der Verwaltungsgemeinschaft bei Bedarf vermietet.
4. Die Mietpreise für die Betonsperren sind dem jeweils gültigen Infoblatt zu entnehmen.

Für Verladen, Transport, Auf- und Abbau am Veranstaltungsort gelten zusätzlich die geltenden Bauhofsätze (Information gerne auf Nachfrage). Bei einer Anmietung ist lediglich das Auf- und Abladen der Blöcke auf dem Bauhofgelände inkludiert. Alle weiteren Leistungen werden nach den aktuell gültigen Stundensätzen des Bauhofs berechnet.

Gesamtpreis in diesem Fall zu zahlen: _____ auf das Konto der Stadt Riedlingen bei der Kreissparkasse, IBAN DE35 6545 0070 0000 4000 95; BIC SBCRDE66XXX.

5. Miete ist bis 7 Tage vor der Veranstaltung zu bezahlen, ansonsten erfolgt keine Auslieferung.
6. Mietanfragen können bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden. Danach ist das Mieten einer oder mehrerer Betonsperren aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen.
7. Die Absprache zum Einsatzort der Betonsperren und Datum/Uhrzeit des Auf- und Abbaus übernimmt der Mieter eigenständig mit dem Bauhof Riedlingen, Markus Steinhardt, 07371 183-1423.
8. Schuldner ist der Mieter. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
9. Die Betonsperren dürfen Dritten nicht ohne Erlaubnis der Stadt Riedlingen überlassen werden.
10. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung der Mietsache durch ihn oder durch seine Gehilfen und sonstige Beauftragte entstehen. Etwaige Schäden hat der Mieter der Stadt Riedlingen unverzüglich anzuzeigen.
11. Für den Mietvertrag finden die Bestimmungen der §§ 535 ff. BGB Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Riedlingen, den

Stadt – Markus Steinhardt

Mieter